

6. Nachtrag
zur HUNDESTEUERSATZUNG der Stadt Dassel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 20. Juni 2019 folgenden 6. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Dassel vom 13.02.1996 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt, wenn im Sinne des § 2

- | | |
|--|--------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 67,50 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden,
je Hund | 90,00 Euro |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden
je Hund | 108,00 Euro |
| d) ein oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden
je Hund | 600,00 Euro. |

(1a) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 d) sind solche Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen, insbesondere

- Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind.

Die nach dem Niedersächsischen Hundegesetz zuständige Behörde stellt die Gefährlichkeit fest.

Artikel II

Dieser Nachtrag zur Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Dassel, den 26. Juni 2019

Stadt Dassel

Bürgermeister